

VaLoo Statuten

I. Name, Sitz, Zweck, Mittel und Ressourcen

Name

Unter dem Namen VaLoo besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Stadt Dübendorf.

Zweck

VaLoo ist ein Netzwerk von Akteur:innen, die zusammenarbeiten, um die Umsetzung der ressourcenorientierten Sanitärsysteme in der Schweiz zu fördern und zu ermöglichen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Private und öffentliche Beiträge und Subventionen
- c. Schenkungen und Legate
- d. Einnahmen aus von der Vereinigung organisierten Aktivitäten/Veranstaltungen
- e. Alle anderen gesetzlich zugelassenen Mittel

Alle Mittel der Vereinigung werden ausschliesslich für ihre gemeinnützigen Zwecke verwendet.

II. Mitglieder

Zusammensetzung der Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und unterstützen. Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- a. Einzelmitglieder
- b. Einzelmitglieder – studierende / arbeitslose / AHV
- c. Unternehmen
- d. Verein / Genossenschaften (ohne Erwerbszweck)
- e. Hochschulen / Forschungsinstitute

Ihre Jahresbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Beginn der Mitgliedschaft

Das Verfahren für den Beitritt ist in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Mitgliedschaft fängt an, sobald der Jahresbeitrag eingegangen ist.

Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- a. Rücktritt
- b. Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person
- c. Ausschluss

Mitglieder können jederzeit aus den folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins
- Nicht bezahlen des Mitgliederbeitrags

Die Austritts- und Ausschlussverfahren sind in der Geschäftsordnung beschrieben. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der an die Vereinigung gezahlten Gelder und keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

III. Organisation und Verwaltung

Organe des Vereins:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisor:innen
- d. Die Geschäftsstelle (fakultativ)

IV. Die Generalversammlung

Stimmrecht

Jedes Mitglied verfügt über 1 Stimme.

Organisation

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Ausserordentliche Generalversammlungen müssen innerhalb von 12 Wochen nach Eingang des Begehrens erfolgen.

Zuständigkeiten und Befugnisse

Die Generalversammlung überträgt dem Vorstand die Befugnis zur Verwaltung und Vertretung der Vereinigung. Die Generalversammlung bleibt mit den folgenden unveräusserlichen Befugnissen ausgestattet:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Annahme der Jahresrechnung;

- d) Wahl, Überwachung, Entlastung und Abberufung des Vorstands und der Revisor:innen;
- e) Änderung der Statuten, der Ethik-Charta und der Geschäftsordnung;
- f) Behandlung von Anträgen, die vom Vorstand oder von den Mitgliedern gemäss Abschnitt IV, Absatz vorgelegt werden: Einberufung;
- g) Verabschiedung des Jahresbudgets;
- h) Kenntnisnahme des jährlichen Tätigkeitsprogramms;
- i) Entscheid über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Einberufung

Das Datum und die Traktanden einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung müssen den Mitgliedern einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Die Einladungen können per E-Mail verschickt werden. Traktanden müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Abstimmungen und Wahlen

Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein nach dem Zufallsprinzip ausgewähltes Mitglied des Vorstands mit seiner Stimme.

Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei:

- a) Änderungen der Statuten der Vereinigung oder der Ethik-Charta
- b) Auflösung des Vereins

Die Mitglieder können persönlich abstimmen oder sich via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Der Antrag, sich durch eine:n Bevollmächtigte:n vertreten zu lassen, muss schriftlich oder via E-Mail eingehen. Jedes Mitglied kann maximal 2 andere Mitglieder vertreten.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl erfolgen.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (per Brief, E-Mail oder elektronische Abstimmungsplattform) ist zulässig.

Quorum

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und es wird ein Protokoll geführt.

V. Der Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 und höchstens 9 Personen zusammen. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 2 Jahren ernannt und können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Zuständigkeiten und Befugnisse

Der Vorstand hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte, um sicherzustellen, dass die Ziele erreicht werden. Dies kann die Einrichtung von Arbeitsgruppen und die Delegation von Aufgaben an diese oder an Dritte beinhalten.
- b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- c) Erstellung eines Jahresberichts, eines Revisionsberichts und einer Jahresrechnung;
- d) Operative Verwaltung der Vereinigung, einschliesslich Finanzen, Personalverwaltung, Mitgliederverwaltung, usw.;
- e) Ernennung der Mitglieder der Geschäftsstelle und ihrer Leitung auf der Grundlage einer Geschäftsordnung;
- f) Festlegung der zeichnungsberechtigten Personen und der Personen, die den Verein vertreten können.

Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands können auf der Grundlage der Geschäftsordnung an die Geschäftsstelle übertragen werden. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Vorstandssitzungen

Der Vorstand trifft sich so oft wie nötig.

Einberufung

Der Vorstand muss auf Antrag eines Vorstandsmitglieds und unter Angabe der Gründe einberufen werden. Die Sitzungen müssen 14 Tage im Voraus angekündigt werden. In dringenden Fällen können die Sitzungen mit einer Frist von 3 Tagen einberufen werden. Verlangt der Vorstand keine mündliche Erörterung, können Beschlüsse schriftlich (auch per E-Mail) gefasst werden.

Entscheidungsfindung

An der Entscheidungsfindung muss die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder beteiligt sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird ein Vorstandsmitglied nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und trifft die endgültige Entscheidung.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden und werden in das Protokoll des Vorstands aufgenommen.

Abwahl und Rücktritt

Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und die Generalversammlung zurücktreten, wobei anzugeben ist, wann der Rücktritt wirksam wird.

Im Falle einer Entlassung oder eines Rücktritts während der Amtszeit kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Generalversammlung ernennen.

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu Zweien in der Geschäftsordnung.

VI. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung ernennt zwei Personen oder eine juristische Person, die die Rechnungsführung des Vereins prüfen und dem Vorstand einen Bericht zuhanden der Generalversammlung vorlegen. Die Revisor:innen werden für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt und können wiedergewählt werden.

VII. Die Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, um die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle sind in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsstelle ist bestrebt, den Zweck des Vereins bestmöglich zu erfüllen. Die Geschäftsstelle kann sich sowohl aus Mitgliedern des Vereins als auch aus Nichtmitgliedern zusammensetzen.

VIII. Weitere Bestimmungen

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Haftung

Für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung und Liquidation des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung gefasst werden. Bei der Auflösung wird das verbleibende Vermögen an einen Verein übertragen, der in der Schweiz den gleichen

oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

Rechtssprechung

Gerichtsstand des Vereins ist Zürich.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 19. November 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.